



**Satzung  
des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden  
zur Durchführung der dem Landkreis Friesland als örtlichem Träger der Sozialhilfe  
obliegenden Aufgaben**

gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie des § 99 SGB XII in Verbindung mit § 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (Nds. AG SGB XII), alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines und Zweck der Heranziehung**

(1) Der Landkreis Friesland ist nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB XII) in der zurzeit gültigen Fassung örtlicher Träger der Sozialhilfe in seinem gesamten Gebiet. Er macht von der nach § 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII bestehenden Möglichkeit Gebrauch und zieht mit dieser Satzung die kreisangehörigen Städte und Gemeinden - im Folgenden „Gemeinden“ genannt - zur Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran.

(2) Die Heranziehung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 vorgenommen. Durch die Heranziehung soll eine ortsnahe Durchführung der Aufgaben sichergestellt werden. Der Landkreis Friesland bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

**§ 2  
Umfang der Heranziehung,  
Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden**

(1) Die Gemeinden sind erste Anlauf- und Beratungsstelle für die nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten bezogen auf das 3. und 4. Kapitel SGB XII und nehmen deren Anträge entgegen. Die Entscheidung über die Anträge, sowie die Bescheiderteilung, erfolgen durch den Landkreis Friesland. Die Heranziehung erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

a. bei Antragstellung erfassen die Gemeinden in der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Fachsoftware vollständig die relevanten Daten der nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten und übermitteln diese zeitnah mit den maßgeblichen eingereichten Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung an den Landkreis. Die Gemeinden wirken vor Abgabe der Unterlagen an den Landkreis auf eine zeitnahe Vervollständigung unvollständig eingereicherter Unterlagen hin.

b. die Gemeinden führen im notwendigen Umfang und nach Absprache oder im Auftrag des Landkreises Hausbesuche durch, gegebenenfalls unterstützt durch einen Mitarbeiter des Landkreises.

c. soweit erforderlich, zahlen die Gemeinden in Absprache mit dem Landkreis Vorschüsse an Leistungsberechtigte und geben nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Friesland Krankenscheine an nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte aus.



(2) Der Landkreis nimmt die Gewährung von Leistungen nach dem Kriegsofopferfürsorgegesetz sowie der Leistungen der Blindenhilfe selbst wahr.

(3) Die Gemeinden treffen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere stellen sie die notwendigen Einrichtungen und Dienstkräfte zur Verfügung. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Auswahl und Einsatz der mit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Satzung beschäftigten Personen die Norm des § 6 SGB XII zu beachten (Einsatz und Fortbildung von geeigneten Fachkräften).

(4) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die gesetzlichen Regelungen, die Hinweise zur Sozialhilfe (Niedersächsische Arbeitsrichtlinien), die Arbeitsanweisungen des Landkreises sowie die Festhaltungen aus Dienstbesprechungen mit den Gemeinden (Ergebnisprotokolle), jeweils auch in elektronischer Form, zu beachten.

### **§ 3**

#### **Weisungen, Steuerung, Fachaufsicht (§§ 170 ff. NKomVG)**

(1) Der Landkreis Friesland kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben im Kreisgebiet sicherzustellen. Die Gemeinden sind an die Weisungen gebunden.

(2) Der Landkreis Friesland berät die Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Er führt bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen durch. Zu besonderen Themen sollen Arbeitsgruppen aus Vertretern des Landkreises Friesland und den Gemeinden gebildet werden. Der Landkreis Friesland unterstützt die Gemeinden durch fachliche Qualifizierung für die mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen.

(3) Der Landkreis Friesland führt bei den Gemeinden kommunalaufsichtliche Prüfungen durch. Zweck der Prüfungen ist die Sicherstellung und Förderung einer rechtmäßigen, einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung einer sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel. Die Gemeinden stellen dem Landkreis Friesland zur Durchführung von kommunalaufsichtlichen Prüfungen die prüfungsrelevanten Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(4) Im Rahmen eines mit den Gemeinden abgestimmten standardisierten Berichtswesens melden die Gemeinden dem Landkreis Friesland die hierfür erforderlichen Daten, soweit diese nicht vom Landkreis Friesland aus dem Anwendungsverfahren ermittelt werden können.

(5) Die Gemeinden haben den Landkreis Friesland über besondere Vorkommnisse - ggf. fernmündlich - zu unterrichten



**§ 4**  
**Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren**

(1) Kläger/Beklagter oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Gerichten ist der Landkreis Friesland.

(2) Das Widerspruchs- und Klageverfahren, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen führt der Landkreis durch.

**§ 5**  
**Kostenerstattung**

(1) Der Landkreis erstattet die Kosten der von den Gemeinden geleisteten Vorschüsse.

(2) Der Landkreis trägt die Kosten der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Fachsoftware und deren Wartung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01. 2018 in Kraft und gilt unbefristet.

(2) Zugleich tritt die Satzung vom 05.06.2014 außer Kraft.

Jever, den 18.12.2017  
Landkreis Friesland

\_\_\_\_\_  
Sven Ambrosy  
Landrat